Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Lengnau

1. Listen **3**
Grundsatz 3
Verfahren 3
Sperrung 3
Listen aus der Einwohnerkontrolle 3
Listen aus andern Datensammlungen 3
Zuständigkeit 3
2. Einzelauskünfte **4**
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle 4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit 4
Aufsichtsstelle Datenschutz 4
3. Gebühren **4**
Register der Datensammlungen 4
Einsicht in eigene Akten 4
Berichtigung und weitere Ansprüche 5
Veröffentlichung im Internet 5
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen **5**
Inkrafttreten 5

1. Listen

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2] Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3] Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.
Diese Liste enthält Angaben über

a) den Empfänger,
b) die Auswahlkriterien,
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine eigenen Daten für Auskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Listen aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 [1] Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

[2] In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listen aus andern Datensammlungen

Art. 5 [1] Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

[2] Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 6 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. In der Präsidialabteilung wird darüber eine Liste der erteilten Listenauskünfte geführt

2. Einzelauskünfte

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 [1] Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a) neuer Wohnort nach Wegzug,
b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c) Sprache.

[2] Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

[3] Bei Einzelauskünften hat die anfragende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen und die Auskunftsgebühr[1] zu bezahlen. Die Gebühr ist vor Auskunftserteilung fällig.

[4] Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Präsidialabteilung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9 [1] Die kantonale Datenschutzbehörde ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 35 des kantonalen Datenschutzgesetzes.[2]

[2] Sie erfüllt die ihr in Artikel 43 des kantonalen Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben.[3]

[3] aufgehoben[4]

[4] aufgehoben[5]

3. Gebühren

Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 29 bis 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.[6]

[1] vgl. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau
[2] Reglementsänderung des Gemeinderates vom 1.9.2026
[3] Reglementsänderung des Gemeinderates vom 1.9.2026
[4] Reglementsänderung des Gemeinderates vom 1.9.2026
[5] Reglementsänderung des Gemeinderates vom 1.9.2026
[6] Reglementsänderung des Gemeinderates vom 1.9.2026

Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 [1] Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

[2] Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

[3] Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Veröffentlichung im Internet

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 [1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

[2] Es hebt das Datenschutzreglement vom 3. Juni 2010 auf.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 4. Juni 2015 wurde dieses Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigt.

2543 Lengnau BE, 18. August 2015

Der Präsident	Der Geschäftsleiter
Sig. Max Wolf	Sig. Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Amt Büren und Umgebung vom 16. April 2015 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 18. August 2015

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs